

Das Verhalten der Wiener Regierung unter Maria Theresia gegen die siebenbürgischen Wieder- täufer und Herrenhuter

Ein Beitrag zur thesesianischen Religionspolitik

Von HELMUT KLIMA (Neppendorf)

Innerhalb der Länder der österreichischen Monarchie hatte Siebenbürgen eine rechtliche Sonderstellung inne, die sich besonders auf religiösem Gebiet bemerkbar machte. Dem Einheitsbestreben der katholischen Kirche ist es nicht gelungen den Widerstand der „Akkatholiken“ Siebenbürgens zu brechen, da ihre Rechtslage durch das Leopoldinische Diplom und die öfter erfolgten Bestätigungen desselben genügend gefestigt erschien. Da nun der habsburgischen Religionspolitik es klar war, daß Siebenbürgen niemals zur Gänze katholisiert werden könnte, betrachtete man es als eine Ablagerungsstätte aller religiös mißliebiger Elemente der übrigen Kronländer. So erklärt sich die „Landler transmigration“ und die Ansiedlung verschiedener protestantischer Elemente. In dieser Atmosphäre religiöser Freiheit, die jahrhundertlang ein besonderes Kennzeichen Siebenbürgens gewesen ist, konnte sich religiöses Leben entwickeln, das wie ein Wildling vom edeln Stamm als Seitenlinie der anerkannten Religionen wucherte. Angesichts dieser Neubildungen sektiererischer Art fand sich die Regierung von Wien in besonderer Lage.

Seit der 1761 erfolgten Gründung des „Staatsrathes“ unter MARIA THERESIA, kann man von einer einheitlichen Religionspolitik der Wiener Regierung sprechen, die in Siebenbürgen die planmäßige Verbreitung der katholischen Religion im Auge hatte, unter Einsetzung von geistlich-psychologischen Mitteln, da Gewaltmittel den Staatsgesetzen widersprochen hätten und wegen der Macht der „Akkatholiken“ nicht das gewünschte Ergebnis gezeigt hätten.

In einer besonderen Lage befand sich nun der „Staatsrath“, wenn er sich vor die Tatsache gestellt fand, daß neben den rezipierten Religionen noch andere Religionsbildungen sich breit machten. Es waren dies insbesondere die Herrenhuter und Wiedertäufer. Durch den ständigen geistigen und auch kirchlichen Zusammenhang der Siebenbürger Sachsen mit den protestantischen Kreisen Deutschlands wurde auch der Pietismus herrenhutisch-zinzendorfischer Prägung nach Siebenbürgen verpflanzt und fand als „Erweckungsbewegung“ einen gewaltigen Widerhall, obwohl die numerische Verbreitung diesem Aufbrausen eigentlich nicht entsprach. Die Bewegung, die um das Jahr 1740 sich auszubreiten begann, erreichte ihren

Höhepunkt in den Sechzigerjahren und versandete nach einem erneuten Aufflackern gegen Ende des Jahrhunderts¹⁾.

Mit Beunruhigung sah die Leitung der evangelischen Kirche dem Anwachsen der Bewegung zu, doch wurden zunächst keine Maßnahmen dagegen ergriffen. Man begnügte sich damit, die Frage zur Sprache zu bringen und die Rechtsgläubigkeit der neuerwählten Geistlichen genauer zu überprüfen²⁾. Zu entscheidenden Maßnahmen kam es erst im Jahre 1761, als Bischof JEREMIAS HANER in der Synode energisch gegen die Herrnhuter auftrat und zur Ausrottung dieser „Pest“ aufforderte. Nun wurden Untersuchungskommissionen in allen Kapiteln eingesetzt, die gegen die Beschuldigten Prozesse aufnahmen und nicht ohne Erfolg die Herrnhuter bekämpften³⁾.

Es steht einwandfrei fest, daß Bischof Haner auf eigene Verantwortung und aus seiner Verpflichtung als Bewahrer der reinen Lehre hinaus seine Maßnahmen gegen die Herrnhuter unternahm. JEKELI⁴⁾ hält diese Frage noch für ungeklärt, doch ist eine Beeinflussung von seiten der Wiener Regierung schon deshalb ausgeschlossen, weil sie von dem Vorhandensein der Herrnhuter vor 1763 überhaupt keine Kenntnis hatte, geschweige denn einen Befehl erlassen hätte. In den Staatsakten ist keinerlei Niederschlag einer Verhandlung über diesen Gegenstand zu finden und da sämtliche Reskripte (Hofanordnungen) ihren Weg durch die Kanzlei des Staatsrates machen mußten, somit auch ausgeschlossen. Die Maßnahmen Haners müssen somit als natürliche Abwehrmaßnahme einer in Gefahr der Zersplitterung stehenden Religionsgemeinschaft gewertet werden. Das erstemal gelangte im Jahre 1763 die Frage der Herrnhuter in Siebenbürgen vor den Staatsrat, als die unter dem Vorsitz des Freiherrn von BARTENSTEIN stehende Religionskommission einen Bericht über das Sektenwesen in Siebenbürgen verfaßte und diesen am 31. Juli vorlegte. Der Bericht selbst ist nicht mehr erhalten, sondern nur noch die in Form von „vota“ abgegebenen Meinungsäußerungen der Staatsräte.

Während Staatsrat Freiherr ANTON MARIA VON STUPAN sich unter gewissen Bedingungen für die Duldung der protestantischen Sekten einsetzt, ist Staatsrat EGYD VALER VON BORIÉ für energische Maßnahmen. Im besonderen über die Herrnhuter schreibt er: „Die Sekt der Herrnhutter gehet unter dem Schein einer strengen Tugend und großen Sanftmuth auf

¹⁾ HERMANN JEKELI, Die Herrnhutische Bewegung in Siebenbürgen. (Sonderabdruck durch das „Archiv des Ver. f. sieb. Landeskunde“, Bd. 46, Heft 1/2, 1931, Hermannstadt, Krafft u. Drotleff, 326 S.

²⁾ HERMANN JEKELI, S. 143—145.

³⁾ HERMANN JEKELI, S. 147—172.

⁴⁾ HERMANN JEKELI, S. 310.

die Inspiration und auf eine gemeinschaft der gütter und Körper hinaus. Ich habe in den Reichslanden die folgen dieser abscheulichen saat kennen gelernt.“ Auf welchen schlechten Erfahrungen dieses harte Urteil beruht, ist nicht recht zu entnehmen. Von Interesse ist die weitere Folgerung. Da sogar die „lutherischen Predikanten“ unzufrieden mit dem Treiben dieser Sekte seien, müsse doch unbedingt auch „Ihre katholisch-apostolische Majestät“ unzufrieden sein und gegen sie Maßnahmen ergreifen. Es sei aber unter allen Umständen zu verhindern, daß die Zahl der Religionen sich vermehre. Die Herrnhuter müsse man zu bekehren trachten und wenn die Bekehrungsversuche nicht von Erfolg begleitet seien, müsse man sie in Zuchthäuser sperren oder aus dem Land weisen⁵⁾.

Das kaiserliche Reskript (Resolutio Augustana) wurde nach dem Vorschlag BORIS angefertigt. Das Reskript, das auch die Wiedertäufer berücksichtigt und daher an anderer Stelle noch besonders behandelt werden muß, ist am 24. August 1763 verfaßt worden. Von Bedeutung ist, daß hier Herrnhuter und Wiedertäufer in einem Atemzuge genannt werden⁶⁾. Somit hat die kaiserliche Religionspolitik die Herrnhuter, die bisher eigentlich nur eine Gruppe von Protestanten eigenartiger Prägung darstellten, offiziell zur Sekte gestempelt.

Nun konnte Bischof HANER seine Untersuchung gegen die Herrnhuter mit mehr Energie fortsetzen, als bisher, da ihm nun auch die staatlichen Behörden unterstützend zur Seite standen. Als er dem Mediascher Stadtpfarrer NATHANAEL SCHULLER die strenge Weiterführung der Untersuchung anbefahl, gründet er diese Anordnung „auf kaiserlich königlichen Rescripta“. Die gleichzeitig von der Regierung angeordnete Schul- und Kirchenvisitation hatte auch den Zweck, die Reinheit der in Siebenbürgen „recipierten“ Lehre Augsburger Konfession zu überprüfen⁷⁾. Das zweite von Haner erwähnte Reskript scheint ein lateinischer Auszug des bereits erwähnten Reskriptes vom 24. August zu sein, das aber das Datum vom 30. August 1763 trägt. Die auf die Herrnhuter bezügliche Stelle lautet folgendermaßen: „Cum ad haec informemur, e transmigrantibus, in dictam Transylvaniam illocatis, non nullos ad horum (Anabaptistarum) alios vero ad Herrnhuttensium Sectam transivisse, statuendum porro duximus, ut hi, similiter Anabaptistis in Transylvania huc usque toleratis tractentur, illi vero, qua jam noti incorrigibiles, prout jam cum nullis factum est ergastulis includantur“ etc.⁸⁾.

⁵⁾ Akten des österreichischen Staatsrathes aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Staatsr. 1763/2433.

⁶⁾ Akten des Hermannstädter Magistrates im Archiv der Sächs. Nationsuniversität Hermannstadt. Magistratsakt 1763/235.

⁷⁾ HERMANN JEKELI, S. 310.

⁸⁾ H(ANER) G(EORG) J(EREMIAS), Fürstliche Gedanken von den Herrn-Huttern,

Mit dieser Anordnung hatte es aber sein Bewenden. Es sind niemals Herrnhuter ihres Glaubens wegen aus dem Lande vertrieben worden. Die Frage der Herrnhuter wurde auch niemals mehr im Staatsrat in Behandlung genommen. Der Staub, den die Herrnhutische Bewegung aufgewirbelt hatte, blieb doch zu stark eine sächsische Nationsangelegenheit, um mehr als einmal bis nach Wien zu dringen.

Als im Jahre 1770 die Wiedertäuferfrage im Staatsrat Behandlung fand, wurde auch von Herrnhutern abermals gesprochen, doch wie wir noch sehen werden, nur weil den katholischen Amtspersonen der Unterschied nicht gegenwärtig war und es daher zu Verwechslungen kam.

In einem Bericht an den Hof vom 22. März 1770 über einen Schäßburger Herrnhuter namens SPINDLER bezieht der spätere Gouverneur Baron S. VON BRUKENTHAL seine Stellung dem pietistischen Herrnhutertum gegenüber. Spindler hatte in einem Wortwechsel öffentlich den Schäßburger Bürgermeister beleidigt und wurde außerdem des Pietismus angeklagt. Brukenthal schlägt vor, man solle Spindler verhalten, öffentlich Abbuße zu leisten wegen seinem ungebührlichen Betragen. Weiterhin aber soll er und die sich mit ihm versammelt haben, nicht bestraft werden, da sie sich nicht zu den Herrnhutern bekennen, somit nur auf Grund ihrer Versammlungen und vorgefundener Bücher ein Verdacht auf sie fällt. Sie hätten die ZINSENDÖRFISCHE Lehre gar nicht angenommen, und außerdem „aus der Lesung der Bücher nicht auf die Bekänntniss zu ein oder anderer Lehre eine unumstößliche Folge gezogen werden kann“. Strafbar ist daher nur das unerlaubte Abhalten von Versammlungen und „ungewöhnlich und besonderer Übungen“. Dafür sei Spindler durch sein bisheriges Arrest genügend bestraft. Er und 2 Mitbeschuldigte seien daher nur „vor den Schäßburger Magistrat fürzufordern, ihnen das bisherige nachdrucksamst zu verweisen, daß sie sich künftig von derley Zusammenkünften, und allen ungewöhnlichen, noch mehr denen von den Sätzen der der recipirten und tolerirten Religionen abgehenden Übungen um so gewisser enthalten sollen, als sie in ferneren Betretungs-Fall ohne weiterem außer Land geschaffet würden“. Da auch in Hermannstadt Bürger vorhanden sind, auf die der Verdacht der Anhängerschaft der Herrnhuterei fällt, solle das Gubernium publizieren, daß alle außer Landes geschaffet würden, die sich heimlich versammeln, Herrnhuterische Übungen abhalten u. dgl., da „Ihre Mayes. aber keine von den recipirten und tolerierten Religionen, auf ein oder andere Art abweichende Lehren dulden wollten“. Magistrate und tabula continua sollten auf diese heimlichen Zusammenkünfte sorgfältig wachen,

aus öffentlichen Befehlen und Verordnungen in kurtzen Sätzen bemerket und erwiesen von HGJ. im Jahre Christi 1764, S. 67. (Manuskriptensammlung der Baron Brukenthalischen Bibliothek.) M. S. U. 3. Hermannstadt.

gegebenenfalls dem Gubernium Mitteilung machen. Besonders auf Bücher des Grafen Zinzendorf und des JUNG solle man besonders achten. Auch die Beamten an den Pässen solle man in diesem Sinne anweisen⁹⁾.

Da dieser Fall in Schäßburg selbst aber nicht von größerer Bedeutung war, wurde die Frage des Herrenhutertums, obwohl der Einfluß BRUKENTHALS damals schon stark im Wachsen war, vom Staatsrat nicht nochmals behandelt.

Die Stellungnahme Brukenthals zu der Frage des Herrenhutertums und die energische Forderung einzugreifen, lassen uns einen Einblick gewähren, wie sehr die kirchliche Einheit durch die Ausbreitung des Herrenhutertums gefährdet war.

Während das Herrenhutertum doch in erster Linie mehr den Charakter einer Sekte an sich trug, hatten religionsgeschichtlich betrachtet die Wiedertäufer eine größere Bedeutung. Sie traten als festgefügte, organisierte Einheit den Katholisierungstendenzen entgegen und fanden so auch von seiten der Regierung bedeutend größere Beachtung.

Die Wiedertäufer verdanken ihren Ursprung in Siebenbürgen nicht einer religiösen Propaganda, sondern in erster Linie einer planmäßig erfolgten Ansiedlung. Gelegentlich seiner Teilnahme am Dreißigjährigen Krieg kam der Siebenbürgische Fürst GABRIEL BETHLEN in Nordungarn mit einer Brudergemeinde von Wiedertäufern in Berührung. Da er ihre Bedeutung für das Handwerk erkannte — sie beschäftigten sich hauptsächlich mit Töpferei und Tuchmacherei — verpflanzte er sie im Jahre 1621 mit Anwendung von Gewalt, kurz entschlossen, nach Siebenbürgen, wo er ihnen Winz (Alvinz) als Aufenthaltsort anwies. Der Landtag von 1622 sicherte der Gemeinde von „Neuchristen“ volle Religionsfreiheit, Gewerbefreiheit, Steuerfreiheit und Befreiung vom Heeresdienste zu. Diese Bestimmung fand auch in der Gesetzessammlung der „Approbaten“ von 1653 Aufnahme¹⁰⁾. Durch eine Schenkungsurkunde verließ der Fürst den Kolonisten Weingärten, Wiesen und Ackerland. Als Gegenleistung sollten sie verpflichtet sein, vom Grundertrag den Zehnten zu entrichten und dem Fürsten und seinen Nachfolgern die von ihnen erzeugten Waren um den halben Preis zu überlassen.

Mit diesen bedeutenden Privilegien begabt, lebten die Wiedertäufer in einer fest geschlossenen Gemeinschaft bis zur Zeit MARIA THERESIAS

⁹⁾ Konzept des Berichtes BRUKENTHALS an den Hof vom 22. März 1770, betreffend die zu ergreifenden Maßnahmen gegen den der Herrenhuterei verdächtigen Bürger Spindler von Schäßburg. (Manuskriptensammlung der Baron Brukenthalischen Bibliothek.) C. D. 16. I. b. Aktenmaterial 7.

¹⁰⁾ Approbatae Constitutiones Regni Transilvaniae. Pars III, Titulus 57, S. 158.

ein arbeitsreiches, ungestörtes Leben. Nach eigenen Statuten und Gemeindeordnungen führten sie ihr Leben, von eigenen Führern angeführt und selbstgewählten Seelenhirten betreut¹¹⁾.

Die fast einundeinhalb Jahrhunderte geduldeten Wiedertäufer wurden erst im Jahre 1763 aus ihrer Ruhe aufgeschreckt. Unter den aus Österreich eingewanderten Protestanten kamen nämlich einige mit der Winzer Gemeinde in Berührung. Die durch Leid und Not religiös besonders aufnahmebereiten Einwanderer, die vielleicht schon in ihrer Heimat mit Wiedertäufern in Berührung standen, wurden von den Winzern stark beeindruckt. Sie wurden selbstverständlich so wie alle andern Transmigranten auf verschiedene Ortschaften der sächsischen Stühle aufgeteilt. Am 16. Februar 1763 jedoch berichtet schon der „Transmigranteninspektor“ PETER VON HANNENHEIM an den Hermannstädter Magistrat, daß die Wiedertäufer unter den Transmigranten vorfindlich sind, aus den verschiedensten Orten, in die sie aufgeteilt worden sind, ausziehen und sich alle in der Ortschaft Deutsch-Kreuz sammeln, um dort einen Mittelpunkt ihres Glaubens zu bilden. Über ihre Lebensgewohnheiten berichtet Hannenheim, daß die Wiedertäufer „nach Art und Weise der Bruderschaften in comunione leben, daß sie sich keiner obrigkeitlichen Botmäßigkeit unterwerfen wollen, sondern in allen sachen nach eigener strengen Lebens Arth niemenden zu beleidigen meynten. außerdem kays. Zinns niemanden etwas schuldig seyn, auch niemandem als sich untereinander zu nutzen, daher sie weder Soldaten halten, noch zu stellung eines Soldaten contrbuiren, am aller wenigsten aber Wache in dem Dorf halten, wodurch sein Nachbar und er selbst vor Schaden-zufügung könnte behütet werden.“

Hannenheim schließt seinen Bericht mit dem Wunsch, daß doch nach Möglichkeit der vorliegende Bericht dem Kommandierenden Generalen vorgelegt werden möge, der sowieso schon von den Wiedertäufern angegangen worden wäre, ihnen die Erlaubnis zu geben, sich in Freck gemeinsam anzusiedeln, dieses aber abgelehnt habe¹²⁾.

Der Hermannstädter Magistrat teilt diesen Umstand gleich dem Hofkammerrat Baron VON DIETRICH mit. Die Wiedertäufer versammeln sich besonders in Stein und Deutsch-Kreuz und erregen Aufsehen durch ihre Gottesdienste und dadurch, daß sie keine Feiertage einhielten. Entweder solle man diese Menschen vertreiben oder zu ihren Glaubensbrüdern nach Winz ansiedeln¹³⁾.

¹¹⁾ JULIUS BIELZ, Eine Siedlung deutsch-mährischer Brüder in Siebenbürgen in „Deutsche politische Hefte aus Großrumänien“, Jg. VI, 1926, Nr. 9. Beilage: „Mitteilungen zur Kenntnis des Deutschtums in Großrumänien“, S. 189—191.

¹²⁾ Magistratsakten 1763/45.

¹³⁾ Zuschrift des Magistrates an Baron DIETRICH vom 21. Februar 1763, Nr. 235, Magistratsakten.

In einer weiteren Zuschrift teilte der Hermannstädter Magistrat an den Baron Dietrich noch weitere Einzelheiten über die Wiedertäufer mit. Einige von ihnen halte man völlig ohne Erfolg im Hermannstädter Zuchthaus. doch nütze bei ihnen alle Strenge nichts, so daß man doch am besten die Leute des Landes verweisen solle, da sie bestrebt sind „durch das Gift ihrer Sectiererey auch andere je länger je mehr anzustecken, infolglichen dann zu besorge stehet, daß dieses zunehmende incorigible übel allgemein werden möchte“¹⁴⁾.

Baron Dietrich leitete diese Berichte an die Bartensteinsche Religionskommission weiter, die ihrerseits in einem leider nicht mehr erhaltenem Bericht die ganze Frage der Wiedertäufer an den Staatsrat sandte. Aus den „Vota“ der Staatsräte, die eigenhändig auf den Akt geschrieben wurden, ist eine große Verschiedenartigkeit der Auffassungen zu entnehmen. Staatsrat STUPAN äußerte sich gemäßigt. Wenn man die Wiedertäufer in Ungarn dulde, könne man sie beruhigt auch in Siebenbürgen dulden. Für den Katholizismus sei es doch im höchsten Maße erfreulich, wenn der Protestantismus gespalten sei. Natürlich müsse mit allen Mitteln verhindert werden, daß auch Katholiken sich diesen Sekten anschlössen. Eine Entfernung der Wiedertäufer aus den Ländern der Monarchie sei schon deshalb nicht anzuraten, weil dann auch ihre ungarischen Glaubensbrüder des Landes verwiesen werden müßten, diese aber in zu großer Anzahl vorhanden seien. „nachdem aber das Seelenheyl bey den Protestanten und ihren verschiedenen Secten gantz gleich verlohren ist, ist es dem Staat wenig daran gelegen, ob sie dieser oder jener irrlere anhangen wollen.“ Auf Grund dieser Erwägungen schlug nun Stupan vor, man solle die Wiedertäufer dulden, sofern sie nicht unter den Katholiken für ihre Lehre Anhänger zu werben suchen. In diesem Falle jedoch müsse man natürlich ganz strenge Maßnahmen ergreifen, ja sogar die Todesstrafe in Anwendung bringen.

Sein Kollege Staatsrat BORIÉ war jedoch in dieser Frage ganz anderer Meinung. Er meinte, daß die Sekten, die doch gar nicht erlaubt seien, im Keime erstickt werden müßten, andernfalls würden sie ständig anwachsen und wären gar nicht mehr zu bezwingen. Im besondern können die Wiedertäufer, wie es sich in Münster gezeigt hat, dem Staate sogar gefährlich werden. Sein Vorschlag lautete kategorisch: Das Wiedertäufertum sei zu verbieten. Um eine Bekehrung zu versuchen, solle man tüchtige katholische Geistliche entsenden und die Wiedertäufer zwingen, ihre Unterrichtsstunden zu besuchen. Die Halsstarrigen solle man kurzerhand aus dem Lande schaffen oder in Zuchthäuser sperren. Die Kinder solle man den Eltern einfach wegnehmen und der katholischen Religion zuführen.

¹⁴⁾ Magistratsakten 1763/45.

Die übrigen Staatsräte äußerten sich zu dieser Frage nicht. Der radikale Standpunkt Boriés drang durch und fand einen Niederschlag in der „Allerhöchsten Willensmeinung“, die am 24. August der siebenbürgischen Hofkanzlei zur Weiterleitung übermittelt wurde¹⁵⁾.

Dieses Reskript macht einen genauen Unterschied zwischen den privilegierten Wiedertäufern von Winz und den Wiedertäufern, die unter den Transmigranten vorfindlich waren. Die Bekehrung der Winzer Wiedertäufer sollte binnen 6 Wochen erfolgen, während man an die übrigen Wiedertäufer überhaupt keine Zeit mehr verwenden sollte. Der Staatsrat hingegen scheint den Unterschied zwischen den privilegierten und nachträglich hinzugekommenen Wiedertäufern überhaupt nicht gekannt zu haben. Die siebenbürgische Hofkanzlei leitete dieses Reskript, aber in lateinischer Sprache, an das Gubernium unter dem Datum 30. August weiter.

Am 10. Oktober 1763 teilt der Hermannstädter Magistrat das eben erwähnte Reskript dem evangelischen Bischof HANER mit und ersucht ihn um genauen Bericht nach erfolgtem Bekehrungsversuch¹⁶⁾.

Schon im September dieses Jahres hatte Bischof Haner seine Untersuchungen auch auf die Wiedertäufer ausdehnen lassen. Es liegen uns Verhörprotokolle Steiner Wiedertäufer vom 20. und 21. September 1763 vor¹⁷⁾. Aus den Protokollen geht hervor, daß die Verhörten Transmigranten waren, die von Winz „bekehrt“ worden waren. Sie geben an, daß sie zu ihrem gottesdienstlichen Gebrauch auch Schriften der Herrnhuter verwenden. Diese interessante Mitteilung läßt uns auf eine Belebung des Glaubenslebens durch den Pietismus schließen. Weiter geben die Verhörten an: Die heilige Taufe sei für sie ein Bund mit Gott, dagegen das Sakrament ein „Gedächtnis des Herrn“. Die Bekehrungsversuche der Untersuchungskommission scheiterten in Stein vollkommen. Entschlossen rief der Wiedertäufer JOHANN KLEINSASSER aus: „Wir können uns auf keinen andern Weg führen lassen, als den wir erkannt haben, den uns Christus der Herr gezeigt hat!“

Der siebenbürgische römisch-katholische Landesbischof Freiherr JOSEPH ANTON VON BAJTAJ beauftragte den Jesuiten JOHANN FONOWICZ mit der Bekehrung der Winzer Wiedertäufer. Der Jesuit hatte nicht den geringsten Erfolg aufzuweisen. Die Wiedertäufer nämlich verfaßten sofort nach Kenntnis des Reskriptes vom 24. August 1763 eine Bittschrift an das Gubernium, die am 7. Oktober 1763 eingereicht wurde. Der Bittschrift legten sie ihre

¹⁵⁾ Staatsrath 1763/2433.

¹⁶⁾ Magistratsakten 1763/235.

¹⁷⁾ Verhörprotokolle, Manuskriptensammlung, Brukenthal-Museum, Hermannstadt.

Privilegien bei und baten um erneute Bestätigung dieser Privilegien. Sollte ihnen jedoch die Bestätigung verweigert werden, so solle man ihnen doch wenigstens gestatten, noch den Winter über zu verweilen, damit sie vor der Auswanderung ihr Hab und Gut richtig verkaufen könnten¹⁸⁾.

Durch diese Bittschrift erreichten die Wiedertäufer, daß bis zu ihrer Erledigung von der Vertreibung vorläufig Abstand genommen wurde. Eine Anzahl der wiedertäuferischen Transmigranten aber wurde ins Hermannstädter Zuchthaus geworfen. Der Hermannstädter Magistrat teilte schon am 31. Dezember 1763 dem Gubernium mit, daß die eingeschlossenen Wiedertäufer ihrer Halsstarrigkeit wegen sicherlich sich niemals bekehren lassen werden und nur der Stadtkassa unnötige Kosten verursachten¹⁹⁾.

In ähnlichem Sinn berichtete der Hermannstädter Magistrat am 10. Januar 1764 an Hofkammerrat Baron DIETRICH in dem Schreiben, mit dem er die Untersuchungsakten von Deutsch-Kreuz und Stein einbegleitete²⁰⁾.

Am 30. Januar 1764 wurden von einer Kommission, die fünf im Hermannstädter Zuchthaus befindlichen Wiedertäufer: Mathias Hofer, Joh. Amacker, Elisabeth Strauß, Anna Egeterin und Christina Straußin verhört. Auf Grund der einzelnen Artikel Augsburger Bekenntnisses wurden ihnen eine Reihe von Fragen vorgelegt. Sie nannten sich „christlich“ und weigerten sich in den protestantischen Gottesdienst zu gehen, da die Protestanten nicht der Lehre gemäß leben. Der Herr habe nicht befohlen, daß man seinen Leib essen möge, das Kindertaufen sogar klar verboten. Ehescheidung sei genau so unzulässig wie das Schwören. Besonderer Wert wurde auf die Reinheit der Priester gelegt. Da der Sabbat durch Jesus Christus aufgehoben sei, könne man auch keinen Sonntag frisch einsetzen. Besonders anstößig waren ihre Auffassungen über die Obrigkeit, der sie überhaupt jeden christlichen Charakter absprechen. Ein Christ dürfe weder Richter noch Soldat sein. Sogar den Eigenbesitz lehnten sie ab. Auf die Frage, von wo sie die Lehre hätten und ob sie sich nicht überzeugen ließen, werden folgende drei Antworten gegeben:

1. „Daß wir nicht schweren sollen, daß haben wir noch in unserem Vaterland wohl gewußt, auch, daß hier Pfaffen wären, so Eigentum hätten; Wegen der Taufe haben wir in Wintz gelernet: versucht uns zu überzeugen, aber ich verhoffe wir werden recht behalten.“

¹⁸⁾ WILHELM SCHMIDT, Die Bekehrung der Winzer Anabaptisten. Beilage zur Arbeit: Die Stiftung des Katholischen, Theresianischen Waisenhauses bei Hermannstadt. 8^o, Hermannstadt, Georg Closiussche Erben, 1869, 184 S., Nr. 154/155.

¹⁹⁾ Ebendort S. 153.

²⁰⁾ Verhörprotokolle von Wiedertäufern. (Manuskriptensammlung des Baron Brukenthalischen Museums, L. 6, Kirchengeschichte 24.)

2. „Durch die Schrift, auch zu Haus, auch hier in Sieb.“

3. „Durchs Wort Gottes, das haben wir gelesen, und sind nicht schuldig zu verrathen, was vor Bücher mehr. Von Rumes sind wir auf Wintz gegangen, aber aus Gottes klarem Wort seydt Ihr nicht im Stande uns zu überzeugen, daß wir Irrlehre hätten.“

Auch die am 1. Februar 1764 verhörten Wiedertäufer aus Sächsisch-Eibesdorf bei Mediasch geben ähnliche Antworten.

Auf Grund eines Berichtes der siebenbürgischen Hofkanzlei vom 3. Februar 1764 wurde im Staatsrat die Behandlung dieser Frage wiederum aufgenommen. Der katholische Bischof BAJTAJ hatte durch die Hofkanzlei den Vorschlag eingereicht, man solle die Wiedertäufer nach Polen ziehen lassen. Staatsrat STUPAN äußerte sich ähnlich wie im vergangenen Jahr. Er sei schon früher der Meinung gewesen, daß die Wiedertäufer zu dulden seien, sofern sie sich ruhig verhalten und weiter keine Übertritte verursachen. Für die katholische Kirche sei es doch nur günstig, wenn unter den „Akatholiken“ möglichst viele Spaltungen seien. Die mährischen Brüder und Wiedertäufer seien mit besonderen Privilegien versehen nach Wintz berufen worden, um Tuch zu fabrizieren. Er halte es somit nicht für notwendig die „Armen Leute“ mit Gewalt zu vertreiben. Durch die Bestätigung der Landesgesetze (Approbaten) im Leopoldinischen Diplom seien ihre Privilegien mit bestätigt worden. „Durch ihre Abschaffung hätte die katholische Religion keinen Nutzen, die Monarchie einige arbeitsame Leute weniger.“

Tatsächlich wurde die kaiserliche Entschließung (Resolutio Augustana) in diesem Sinne abgefaßt. Staatsrat Borié, der noch ein Jahr vorher eine völlig andere Auffassung vertrat, äußerte sich nicht zu dieser Frage. Ob ihm die diesbezüglichen Akten überhaupt vorgelegt worden waren, ist nicht feststellbar²¹⁾. Die kaiserliche Verfügung vom 15. Juli 1764 betont, daß die Wiedertäufer nicht einfach aus dem Lande zu jagen seien. In Winz sollten sie geduldet werden, doch dürfen sie sich nicht über Winz hinaus ausdehnen und keine andern Untertanen dürfen sich ihrer Sekte anschließen. Nach Winz aber sei ein Jesuitenpater als Missionar zu senden mit der Aufgabe, die Sektierer zum Katholizismus zu bekehren. Die Wiedertäufer sollten behindert werden den Bekehrungsversuchen irgendeinen Widerstand entgegenzusetzen. Die Bekehrten sollten auf allen Lebensgebieten jede Förderung erfahren. Die Klage des katholischen Bischofs, daß die Wiedertäufer im Jahre 1756 zwei Konvertiten, die zum Katholizismus übergetreten waren, ihre Vermögensanteile vorenthalten hätten, solle untersucht werden²²⁾.

²¹⁾ Staatsr. 1764/1435.

²²⁾ Staatr. 1764/1849.

Am 26. Juli leitete die Hofkammer den kaiserlichen Erlaß an das Gubernium weiter²³). Da es sich um Anstellung und Besoldung eines Missionars handelte, wurde diese ganze Angelegenheit zu einer Obliegenheit der Hofkammer (oberste Finanzbehörde der Monarchie). Am 4. November 1764 wurde den Wiedertäufern der Inhalt des kaiserlichen Befehls übermittelt mit der ausdrücklichen Beifügung, daß der zu entsendende „Missionar“ PETER DELPHINI bereits angekommen sei und niemand ihn in seiner Tätigkeit zu hindern habe²⁴).

Der Jesuitenpater Delphini hatte sich schon durch die Gründung des katholischen Waisenhauses (Theresianum) in Hermannstadt für die katholischen Bestrebungen große Verdienste erworben. Er scheint ein sehr begabter, fleißiger Religionslehrer gewesen zu sein, der aber in allzu großem Eifer oft auf weltliche Angelegenheiten übergriff, für die er weniger Geschick besaß. Ein Anonymus berichtet über ihn: „Pater Delphini ist emsig, in dem ihm anvertrauten Geschäft des Waisenhauses, menget sich gerne in Sachen, die ihn nichts angehen und bedarf eines Rückhaltes, sowohl in Ansehung des Eifers, als seines Baugeistes (?)²⁵“.

Über die Tätigkeit Delphinis in Winz ist uns ein Bericht erhalten, den er am 22. Februar 1765 an die Wiener Hofkammer lieferte. Am 11. November wurde er, diesem Bericht gemäß, in Winz als Missionar eingeführt. Bei seiner Ankunft erklärten die Wiedertäufer „sie wollten lieber das Blut und Leben dargeben, als eines katholischen Priesters Lehr anhören“. Durch „Gott s Gnad und Bitten“ gelang es aber Delphini die Sektierer zu veranlassen, ihn siebenmal in ihrem Bethaus anzuhören. Seine Reden und Predigten machten Eindruck und hatten Erfolg. Als einige anfangen wankend zu werden, erklärte ihm jedoch die Gemeinde, daß sie ihn in Zukunft nicht mehr anhören werde. Der „Minister“ (Prediger) der Wiedertäufer Jos. Kohn verläßt, andern zum Beispiel, demonstrativ das Bethaus. Des Volkes bemächtigte sich eine große Erregung, so daß Delphini sich genötigt sieht, einstweilen von der Fortsetzung der Predigten abzusehen und einen Bericht an das Gubernium zu senden. Das Gubernium entsendete auf Grund des Berichtes zwei Kommissare nach Alvintz, die dem Prediger Jos. Kohn die Fortsetzung des Lehramtes untersagten, eine Anzahl wiedertäuferischer Bücher mit Beschlag belegen, das Bethaus den Wiedertäufern entziehen und dem Pater zu alleinigem Gebrauch übergeben. Die Anordnungen der Kommissäre wurden „ohne mindeste weigerung und unordnung“ durchgeführt. Delphini legte besonderen Wert auf die Übergabe aller Bücher, da die Wiedertäufer sich rühmten, es sei ihnen mittels dieser Bücher gelungen

²³) WILH. SCHMIDT, Die Bekehrung der Winzer Anabaptisten, S. 156/57.

²⁴) Ebendort, S. 156.

²⁵) Staatsr. 1771/257.

an drei Orten Anhänger für ihre Sekte zu werben. Die beiden Prediger versuchen aber insgeheim auch weiterhin die Leute von den Predigten Delphinis abzuhalten, da sie fürchteten, daß dieser die Wiedertäufer zur Ablegung ihres Glaubens bewegen würde und sie so um ihr Einkommen gebracht würden. Er forderte die beiden Prediger und vier Männer zu Religionsgesprächen heraus, die jeden Sonntag stattfanden und so die Grundlagen des Glaubens durchgesprochen wurden. Gleichzeitig aber veröffentlichte Delphini seine Reden und verbreitete sie unter der Gemeinde. Die Zahl derer, die zu den sonntäglichen Religionsgesprächen erschienen, wurde immer größer. „Sie haben den Vorteil, daß sie öfters die Beweggründe lesen und also auch leichter begreifen können, indem bey ihnen eine unglaubliche Dummheit herrschet.“ Die Stunden waren erfolgreich und eine „große Veränderung der Gemüther wahrnehmbar“. Nun folgt eine Beschreibung der Wiedertäufer selbst. Sie seien 87 Erwachsene und 20 ungetaufte Kinder. Des Handwerkes seien sie völlig entwöhnt, obwohl sie früher zu diesem Zwecke ins Land gerufen wurden. Ihre Kinder taufen sie erst nach Vollendung des 10. Lebensjahres. Feiertage wollen sie keine halten. Ihre Führer sind die beiden Prediger Josef Kohn und Martin Roth, von denen ersterer der eifrigere ist und daher die Leitung in der Gemeinde inne hat. Als nun 1763 der erste Bekehrungsversuch unternommen wurde, sahen sie diesen als Strafe Gottes an, schlossen sich zum Schutz zu einer Gütergemeinschaft zusammen und bedienten sich derselben Kleidung und Speise. Jedoch schon nach fünf Wochen wurde diese Gütergemeinschaft wieder aufgelöst. Die Reichen hatten bald feststellen können, daß ihr Erbteil, den sie sich durch Fleiß erworben hatten, von den Ärmern und weniger Strebsamen verzehrt wurde. Was die Glaubenssätze betrifft, huldigen sie denselben Irrtümern wie die Wiedertäufer in Ungarn. In ihrem Glauben würden sie gestärkt durch den Umgang mit Calvinern und „schismatischen Walachen“ (griechisch-orientalischen Rumänen). Mit den katholischen Bulgaren haben sie keinen Verkehr, da die Bulgarensiedlung ganz abseits liegt.

Ein erstes Hindernis jeder Bekehrung liegt auch in der Rechtslage der Wiedertäufer begründet. Die Grundstücke wurden nämlich seinerzeit von Fürst GABRIEL BETHLEN der Neubaptistengemeinde als rechtlichen Person verliehen. Wer bisher aus der Glaubensgemeinschaft austrat, verlor natürlicherweise auch seinen Besitzanteil am Grund. Daher wäre es notwendig, eine Aufteilung des Grundes anzuordnen, so daß diejenigen, die aus der Gemeinde austraten, im Besitz ihrer Grundstücke bleiben konnten. Für die übertretenden Kinder ist keine Schule vorhanden. Sie sind genötigt die kalvinische oder weiterhin die Gemeindeschule zu besuchen. Nicht einmal eine katholische Hebamme ist vorhanden, die Nottaufen vornehmen könnte. Durch den Umgang mit Delphini verschwände das gegen die katholische

Kirche gehegte Vorurteil. Um das Seelenheil der Kinder zu retten, wäre es notwendig auch unter Anwendung von Gewalt die Kinder zu taufen. Dieser sehr zuversichtliche Bericht schließt mit der Versicherung, daß es sicherlich gelingen würde die Bekehrung durchzuführen, wenn von der Regierung die Mängel noch abgestellt würden. Auch die sonst im Lande noch vorhandenen Wiedertäufer würden sich bekehren lassen, wenn „ihre Lehrmeister bekehrt sind“²⁶⁾.

Dieser Bericht wurde durch die siebenbürgische Hofkanzlei dem Staatsrat vorgelegt. Staatsrat STUPAN schrieb dazu: „Da die Hoffnung besteht, daß die Alvintzer Wiedertäufer bekehrt würden, solle doch ein Schulmeister daselbst angestellt werden.“ Wie auch in anderen Fällen, so trat auch hier Stupan energisch gegen jede Anwendung von Gewalt auf. Es sollen ja keine Zwangsmittel angewendet werden! Auch von der Anstellung einer katholischen Hebamme solle am besten ganz abgesehen werden. In keinem Fall dürfe man Kinder ohne Einwilligung ihrer Eltern taufen.

BORIÉ ergänzte diesen Vorschlag dahingehend, daß er Kinder im Falle des Erkrankens auch ohne Willen der Eltern taufen lassen wolle. Staatsrat Graf HEINRICH CAJETAN BLÜMEGEN, der sonst selten zu kirchlichen Fragen Stellung nahm, aber viel praktischen Sinn besaß, machte den Vorschlag, man solle den beiden Lehrern der Wiedertäufer eine staatliche Pension in der Höhe ihres bisherigen Verdienstes in Aussicht stellen, falls sie zur katholischen Kirche überträten²⁷⁾.

Die auf Grund dieser staatsrätlichen Äußerungen zustande gekommene Resolution vom 1. April 1765 enthielt folgende Punkte:

1. Es solle ein katholischer Schulmeister im Orte angestellt werden.
2. Wenn ein Kind der Wiedertäufer erkrankt, ist es auch ohne Einwilligung der Eltern zu taufen.
3. Wenn Leute übertreten, ist ihnen sofort ein entsprechendes Grundstück anzuweisen.
4. Es ist eine katholische Hebamme anzustellen, die von dem Geistlichen soweit vorgebildet werden soll, daß sie imstande ist, Nottaufen vorzunehmen.
5. Den beiden Predigern soll man in Aussicht stellen, daß sie im Falle ihres Übertrittes auch weiterhin ihre Gehälter beziehen würden²⁸⁾.

DELPHINI scheint eine menschlich gewinnende Art gehabt zu haben, so daß er in ein gutes Verhältnis zur Gemeinde kam. Im Juni 1765 nämlich

²⁶⁾ Hofkammerarchiv Wien, Aktenbestand „Siebenbürgische Cameralia“, Faszikel 12, 1766/68.

²⁷⁾ Staatsr. 1765/733.

²⁸⁾ Hofkammerarchiv, Faszikel 12, 1766/68.

ersuchte er die Kaiserin um die Bestätigung der Wiedertäuferdiplome, die am 2. Mai 1767 auch tatsächlich erfolgte. Eine Abschrift der Bestätigungs-urkunde, die sehr viele Einschaltungen enthält, ist in der Handschriften-
 abteilung des Brukenthal-Museums vorrätig. Im Laufe des Jahres 1765 konnte Delphini auch an den Beginn eines Schulbaues treten. Am 29. April 1765 teilt Delphini dem Hof mit, daß er einen Schulmeister für 10 fl. monatlich angestellt habe. Gleichzeitig ersucht er auch um die Anweisung von 400 fl. zur Errichtung einer Schule, da der ganze Erfolg der Bekehrung davon abhängig sei. Es wurden ihm auch tatsächlich 300 fl. zur Verfügung gestellt, doch forderte die stets mißtrauische Hofkammer die Einsendung eines Bauplanes. Da diese Summe nicht ausreichte, mußten später noch 326 fl. hinzugefügt werden²⁹⁾.

Das folgende Jahr schien anfangs den Erfolg DELPHINIS zu hemmen. Durch einige besonders aufsässige Elemente, und namentlich durch die beiden Prediger, wurden ihm größte Schwierigkeiten gemacht. Eine Reihe von Wiedertäufern verließ heimlich Wien, um zusammen mit ihren Glaubensbrüdern von Deutsch-Kreuz und Stein in die Walachei zu entweichen. Entrüstet teilt im Januar 1766 Delphini dem Generalkommando diesen Umstand mit und bittet um Abhilfe. Daraufhin erging ein Befehl an alle Komitatsgerichte, unter militärischer Bedeckung die Wiedertäufer, wo sie immer gefunden würden, nach Winz bei Delphini abzuliefern³⁰⁾. Somit waren auch die Militärbehörden gezwungen, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. General SISKOVICS berichtete am 8. März 1766 über die Frage der Wiedertäufer an den Hofkriegsrat. Neben uns schon bekannten Tatsachen bringt er nicht uninteressante Zahlenangaben. Von den 19 Familien, die in Winz leben, seien nur 4 von denen, die von Graf BETHLEN privilegiert worden seien. Zu den 19 Familien kommen noch 7 aus Böhmen zugewanderte Hussitenfamilien hinzu, so daß im ganzen 84 Seelen vorhanden sind. In den Stuhlgemeinden des Repser Stuhles gebe es noch 21, in denen des Mediascher Stuhles noch 10 Familien, die sich zur Wiedertäuferlei bekennen. Der Jesuitenpater (Delphini), der sie bekehren sollte, hätte nur bei 10 Personen Erfolg gehabt³¹⁾.

Der Regierung wurde durch Bischof BAJTAJ mitgeteilt, daß die Flucht einzelner Wiedertäufer auf die Propagandatätigkeit von besonders zwei aktiven Anhängern der Wiedertäuferlehre zurückzuführen sei. Daher wurde am 26. April angeordnet, daß diesen beiden Rädelsführern drei Monate Bedenkzeit zu lassen sei, sie dann aber aus allen Ländern der Monarchie zu

²⁹⁾ Hofkammerarchiv, Faszikel 12, 1765, Juni, Nr. 61, September, Nr. 18.

³⁰⁾ WILHELM SCHMIDT, Die Bekehrung der Winzer Anabaptisten, S. 158/59.

³¹⁾ Akten des Hofkriegsrates im Hofkriegsarchiv Wien. 1766, März, 564/1.

verbannen seien³²). Die nach Kreuz geflüchteten Wiener Wiedertäufer, veranlaßten auch solche von Deutsch-Kreuz zur Auswanderung, so daß verschiedentlich im Land flüchtende Wiedertäufer auftauchten. Daher wurde am 3. Juli 1766 ein strenger Gubernialbefehl, vom Gubernialpräsidenten ANDREAS VON HADIK unterzeichnet, erlassen, demnach alle außerhalb von Winz befindlichen Wiedertäufer zu verhaften seien³³).

Im August ersucht Delphini General Hadik ihm die Möglichkeit zu geben, in Deutsch-Kreuz und Stein mit den dortigen Wiedertäufern zu verhandeln und sie zu bekehren. Die Militärbehörden sollten ihm zur Seite stehen, um einen eventuellen Widerstand sofort zu brechen³⁴).

Anna Wimpfin, eine österreichische Emigrantin, scheint eine besonders fanatische Wiedertäuferin gewesen zu sein. Während der Abwesenheit Delphinis von Winz flieht diese entschlossene Frau mit sieben Kindern nach Deutsch-Kreuz. Der Vertreter Delphinis Guardianus ANDREAS WIPFLER machte sofort die Anzeige an das Gubernium. Letzteres beauftragte den Hermannstädter Magistrat mit der Gefangennahme und Bestrafung dieser Frau³⁵). Die österreichischen Wiedertäufer scheinen überhaupt die radikalsten Vertreter des Wiedertäuferiums in Siebenbürgen gewesen zu sein, so daß Staatsrat Borié sogar einmal in Vorschlag brachte, sämtliche österreichische Wiedertäufer einzusperren, ihre Kinder aber katholisch zu erziehen³⁶).

Trotz dieser einzelnen Widerstandsversuche hatte Delphini im großen und ganzen Erfolg. Sogar ein Lehrer der Wiedertäufer tritt zum Katholizismus über. Vom Thesaurariat wird ihm eine Jahrespension von 80 fl. angewiesen, die später auch von der Hofkammer genehmigt wurde³⁷).

Inzwischen wurden die Wiedertäufer, die sich in Deutsch-Kreuz sammelten, auf Grund einer erneuten Intervention gefangengesetzt. Am 30. Mai 1767 wurden neun Wiedertäufer in das Hermannstädter Zuchthaus eingeliefert. Obwohl sich Bajtaj auf das alte Reskript der Kaiserin vom 30. August 1763 berief und ihre Verbannung verlangte, mußten diese Unglücklichen jahrelang im Zuchthaus verweilen³⁸).

Das nächste Mal kam die Frage der Wiedertäufer im Staatsrat zur Sprache, als am 26. August 1767 die siebenbürgische Religionskommission einen ausführlichen Bericht über die siebenbürgischen Religionsangelegen-

³²) Staatsr. 1766/1012.

³³) Magistratsakten 1766/167.

³⁴) Magistratsakten 1766/206.

³⁵) Magistratsakten 1766/327.

³⁶) Staatsrat 1766/3448.

³⁷) Hofkammerarchiv, Faszikel 12, 1766/8.

³⁸) Magistratsakten 1767/180.

heiten eingereicht hatte, der mit Anmerkungen einer von der Hofkammer und der siebenbürgischen Hofkanzlei beschickten Kommission versehen, dem Staatsrat vorgelegt wurde. Betreffend die Winzer bekehrten Wiedertäufer hatte die Kommission vorgeschlagen, man solle die in Winz befindliche Kirche der reformierten Ungarn enteignen, da sie nicht die entfernte Franziskanerkirche besuchen könnten. Den „Akkatholiken“ solle man geldliche Unterstützung zum Bau eines Bethauses gewähren. (Dieser Vorschlag ist bezeichnend für das radikale Vorgehen Bischof Bajtajs, der Vorsitzender der Kommission war und sicherlich auch an diesem Vorschlag entscheidend mitgewirkt hatte.)

Die in Wien tagende Kommission aber ist der Meinung aus „politischen“ Gründen von der Enteignung abzusehen und eine eigene Kirche bauen zu lassen. Nur der Hofrat v. CSEREJ versteift sich in einem Separatvotum auf die Enteignung der reformierten Kirche³⁹⁾. Der Staatsrat ordnete den Bau der Kirche an und wollte von der Enteignung nichts wissen, indem er seine Haltung folgendermaßen begründete: „Alles das, wodurch die für die cath. Religion zu trefende Verkehungen zu einiger gegründeten Beschwerde Anlass geben können, vermeiden und dahin arbeiten solle, womit durch bescheidenen glimpf der gewürige Fortgang desto förderlicher gewirket werden möge⁴⁰⁾.“ Für die Art der Betätigung katholischer Frömmigkeit ist bezeichnend, daß der nüchterne Betsaal, der den Wiedertäufern abgenommen war, nicht ausreichte, sondern allgemein die Notwendigkeit des Baues einer katholischen Kirche betont wird.

Im Laufe des Jahres 1768 wurde die Bekehrung der Anabaptisten von Winz vollendet. Die bisherige Wiedertäufergemeinde wurde jetzt „neuteutsche“ Gemeinde genannt und auf Grund eines Vorschlages Delphinis wurden vom Hofkammerrat GERSTORFF Satzungen ausgearbeitet, die das Gemeindeleben der Neubekehrten genau regelten⁴¹⁾. Die folgerichtige Religionspolitik gegenüber den Winzer Wiedertäufern und das geschickte Vorgehen Delphinis haben zu vollem Erfolg geführt. Das Interesse der Wiener Politik wandte sich nach erfolgter Bekehrung von der Winzer Gemeinde ab. Bis ins 19. Jh. blieben ihre Satzungen in Gültigkeit. Die Gemeinde wechselte mit dem Glauben auch die Volkszugehörigkeit und ist heute gänzlich im Magyarentum aufgegangen, obwohl sich noch die deutschen Namen erhalten haben⁴²⁾.

Die österreichischen Wiedertäufer aber, denen es nicht gelang nach Rumänien zu fliehen, wurden ins Hermannstädter Zuchthaus geworfen,

³⁹⁾ Hofkammerarchiv 1768, Januar 2.

⁴⁰⁾ Hofkammerarchiv 1768, März 28.

⁴¹⁾ WILHELM SCHMIDT, S. 169—173.

⁴²⁾ JULIUS BIELZ, Eine Siedlung deutsch-mährischer Wiedertäufer.

von wo sie erst nach langer Zeit allmählich entlassen wurden. Noch im Jahre 1770 schmachteten einige Wiedertäufer im Zuchthaus. Das Protokoll vom 18. Dezember 1770 einer Kommission, die sich mit siebenbürgischen Religionsfragen zu beschäftigen hatte⁴³⁾, erwähnt wieder die Frage der Wiedertäufer. Drei besonders hartnäckige Frauen seien schon jahrelang im Hermannstädter Zuchthaus vorhanden. Der katholische Bischof hatte 4½ Stunden versucht dieselben zu bekehren und in den Schoß der Kirche zurückzuführen, doch ohne den geringsten Erfolg aufweisen zu können. Durch ein Geschenk bringt er sie endlich so weit, einem andern, von ihm gesandten Geistlichen, Gehör zu schenken. Trotzdem ist an der Bekehrung zu zweifeln, „weilen sie im höchsten Grad wahnsinnig und wie er glaubet mit der abscheulichen Sect der Herrnhutter, die sich im Lande unter der Hand zwischen den Augspurgischen Confessions-Verwandten allzusehr vermehret, angestecket sind“. Aus dem Arrest könne man sie keinesfalls entlassen. Im ganzen seien im Hermannstädter Zuchthaus 8 Wiedertäufer vorhanden, und zwar 2 Männer, 4 Frauen, ein fünfjähriger Waisenknabe und ein zweijähriges Mägdlein. Alle haben sich vorher zur Augsburgischen Konfession bekannt. Das Arrest fällt ihnen besonders schwer, doch haben sie es nur ihrer Halsstarrigkeit zu verdanken, da es ihnen doch freistünde, sich einer der anerkannten Religionen anzuschließen. „Ihre Irrlehre könne in dem Staat nicht geduldet werden, weilen sie besonders bey dem Pöbel die abscheulichsten Folgen nach sich ziehet.“ Entweder solle man sie in ein anderes Land abtransportieren, oder im Gefängnis absterben lassen. Sie seien völlig nutzlos, da man sie trotz aller Bedrohungen nicht zur Arbeit bringen konnte. Allein für die drei Frauen Elisabeth und Christiana Straussin und Anna Ehegatterin habe der Magistrat schon 907 Gulden 30 Kreuzer Verpflegungsgeld verausgabt. Das übelste ihrer Irrlehre ist die „communicatio Bonorum“, die Gütergemeinschaft. Außer der Anna und Margarethe Wimpfin, die aus Winz stammen, sind alle übrigen kärntnerische Transmigranten. Teils sitzen sie schon seit 1760, teils seit 1763 und später. Das Protokoll schließt mit dem Vorschlag sie nach Polen oder der Türkei zu schaffen, „weil sie als boshafte und halsstarrige Leute gar keines Mitleidens würdig sind“. Die Kinder solle man ihnen aber wegnehmen und in das Hermannstädter katholische Waisenhaus schaffen.

Dieses Protokoll wurde dem Staatsrat vorgelegt. Staatsrat Freiherr VON GEBLER war dafür, daß man die Wiedertäufer sofort nach Polen abschaffe. Staatsrat STUPAN übersah wiederum die Frage am klarsten. Das Protokoll verwische den Unterschied zwischen Herrnhutern und Wiedertäufern, die sehr voneinander verschieden seien. Man solle die Wiedertäufer

⁴³⁾ Protocollum consilii in religionibus Transilvanicis, 18. Dec. 1770, Staatsrath.

ruhig dulden, da die katholische Kirche an den Spaltungen der „Akkatholiken“ nur profitieren könne. Wenn sie aber andere Gläubige zu ihrer Religion hinüberziehen, sollten sie so wie andere Verführer bestraft werden. Da also im Staatsrat die Meinungen zwischen Gebler und Stupan vollkommen geteilt waren, wurde eine „Recirculation“ der diesen Fall behandelnden Staatsratakten vorgenommen, d. h. sämtlichen Staatsräten nochmals zur Durchsicht vorgelegt.

Als Gebler die Akten nochmals zur Durchsicht erhält, gibt er zu, die Abschaffung beantragt zu haben, weil er von den früher erfolgten Resolutionen keine Kenntnis hatte, und setzt sich für ihre Entlassung ein.

Staatsrat FRIEDRICH Freiherr BINDER VON KRIEGELSTEIN schließt sich dieser Meinung an und beantragt auch die Entlassung aus dem Gefängnis. Am 8. Februar 1771 erfolgte tatsächlich der die Entlassung anordnende kaiserliche Befehl⁴⁴).

Aus Gründen, die aus dem vorhandenen Aktenmaterial nicht ersichtlich sind, wurde tatsächlich diese Resolution niemals durchgeführt. Sollte es dem ränkevollen Bischof BAJTAJ etwa gelungen sein, die Durchführung oder Weiterleitung der Anordnung zu hintertreiben?

Tatsache ist, daß die Religionskommission, als ob niemals der Befehl vom 8. Februar 1771 bestanden hätte, im nächsten Jahr am 19. Februar 1772 wiederum vorschlägt die Wiedertäufer und Herrenhuter über die Grenze zu schaffen, ihre Kinder aber im katholischen Waisenhaus zu belassen. Die Bemerkung STUPANS dazu lüftet einigermaßen den Schleier. Er schreibt, daß im Jahre 1771, während er schwer krank war, also hinter seinem Rücken, die Vertreibung der Wiedertäufer beschlossen worden sei, obwohl vorher, bei ruhigem Verhalten ihre Duldung festgelegt wurde. Keine der beiden Anordnungen sei aber durchgeführt worden. Die Verhaltungsweise sei unverantwortlich, da die Leute zum Teil schon seit 1760 arretiert seien. Es wäre doch „unmenschlich“ die Leute bis zu ihrem Tode eingesperrt zu halten. Ihre Majestät solle entscheiden, welche von den beiden Anordnungen zur Durchführung kommen solle. In jedem Falle aber wären sie sofort aus dem Gefängnis zu entlassen. Es sei sicherlich nicht nötig sie aus dem Lande zu vertreiben. Nur „der unbescheidene eyfer unserer geistlichkeit hat hietzu anlass gegeben“; weil sich Protestanten und Katholiken durch die guten Sitten dieser Leute beschämt wüßten, hätten sie solch eine Abneigung. Wenn man vollgerichtlich vorgehen würde, müßte man alle „Akkatholiken“ abschaffen. So zum Beispiel hätten auch die Protestanten sich weit von ihrer augsburgischen Konfession entfernt. In allen Berichten seien die Herrenhuter, Wiedertäufer und Mährischen Brüder

⁴⁴) Staatsrath 1771/227.

völlig verwechselt worden, so daß man nicht ersehen kann, was die Arrestanten eigentlich für Leute seien. Überhaupt sei diese ganze Angelegenheit sehr unordentlich betrieben worden. Er glaube gar nicht, daß es sich um Wiedertäufer gehandelt habe. (Daß er in dieser Annahme im Irrtum war, geht aus der bisherigen Untersuchung hervor.) Wenn es sich um Herrenhuter handle, so können sie schon deshalb nicht gefährlich sein, weil sie in den verschiedenen Reichsländern geduldet seien. Schon 1771 habe man doch festgestellt, daß die Angelegenheit viel zu unklar sei, um sie auf Grund ihres Glaubens im Kerker zu belassen. Es sei auch nicht einmal bekannt, daß diese Leute irgend jemanden verführt hätten.

Daher sei er für sofortige Entlassung und Ausfolgung des enteigneten Vermögens. Staatsrat Freiherr JOH. FRIEDRICH VON LÖHR schloß sich dieser Meinung an. GEBLER bezeichnete diese Menschen als völlig unschuldig und ist sogar dafür, daß man ihnen die Atzungskosten gar nicht abziehen dürfe. Staatsrat BINDER schreibt etwas unvermittelt, daß auch die Urchristen von den Heiden verschiedener Laster beschuldigt worden waren. Staatsrat Graf CARL FRIEDRICH V. HATZFELD gab durch seine Äußerung der Angelegenheit jedoch eine völlig unerwartete Wendung. Er betonte, daß ein großer Unterschied zwischen mährischen Brüdern und Herrenhutern sei. Während die Mährischen Brüder bloße Pietisten seien, hätten die Herrenhuter ein Gesetz sich aller geistlicher Gerichtsbarkeit zu entziehen. Sie bildeten einen „abgesonderten Körper“ und seien an sehr wenigen Orten geduldet. Daher wären sie ohne Abzug der Atzungskosten sofort außer Landes zu lassen.

Die Resolution vom 28. März 1772 erfolgte im Sinne Hatzfelds. Obwohl letzterer den Sachverhalt gar nicht kannte, stempelte er die Gefängnisinsassen von Hermannstadt kurzerhand zu Herrenhutern und beantragte ihre Verbannung. So wurden also die Wiedertäufer als Herrenhuter aus dem Lande gejagt⁴⁵⁾!

Die Inkonsequenz der Politik den Sekten in Siebenbürgen gegenüber ist zweifellos auf die Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Staatsrates zurückzuführen.

Die Auffassung, den Protestantismus sich zugunsten des Katholizismus aufspalten zu lassen (Stupan) und die Auffassung, alle „Akkatholiken“, sofern sie nicht durch ein sanktioniertes Gesetz geschützt seien, aus dem Lande zu jagen, stehen sich schroff gegenüber. Die Schwerfälligkeit des Staatsapparates hinderte schließlich schnelle, entschlossene Maßnahmen und vergrößerte die Uneinheitlichkeit der theresianischen Religionspolitik.

⁴⁵⁾ Staatsrath 1772/640.